



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 3

26. Januar

Jahrgang 2024

INHALT

Haushaltssatzung der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain für das Haushaltsjahr 2024	Seite 7
Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte der Gemeinde Neuenmarkt	Seite 7
Anmeldung für das Schuljahr 2023/2024 an der Carl-von-Linde-Realschule	Seite 8
Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Harsdorf	Seite 8
Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Ködnitz	Seite 9
Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Trebgast	Seite 9
Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Neuenmarkt	Seite 9
Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Gemeinde Neuenmarkt	Seite 9

Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2024 des Marktes Thurnau	Seite 10
Bekanntgabe der Wasserhärte sowie der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren der Stadtwerke Kulmbach	Seite 11
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast	Seite 11
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Marktschorgast	Seite 11
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Marktschorgast	Seite 12
Einbeziehungssatzung der Grundstücke Fl.Nrn. 1356 und 1357/2, Gem. Schirradorf, des Marktes Kasendorf	Seite 12
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinachtal mit Nebentälern“ im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach	Seite 12

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Haushaltssatzung der Stiftung Landschaftsmuseum Obermain für das Haushaltsjahr 2024

vom 17.01.2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), erlässt der Stadtrat für die von der Stadt Kulmbach verwaltete rechtlich selbständige Stiftung Landschaftsmuseum Obermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** bei den Einnahmen und Ausgaben mit **577.000 €** im **Vermögenshaushalt** bei den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 €**

§ 2

Der Stiftungshaushalt enthält keine **Kreditaufnahme**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig genehmigt der Stadtrat den als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzplan 2023 bis 2027.

Kulmbach, 17. Januar 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Stadtverwaltung der Stadt Kulmbach innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

II a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern

von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2024 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2007) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der **alleinigen Wohnung** oder der **Hauptwohnung** der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden bei der

Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, Zimmer Nr. 4 EG.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Neuenmarkt, 04. Januar 2024
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Carl-von-Linde-Schule
Staatliche Realschule
95326 Kulmbach
Tel. 09221 9078-0
Fax 09221 67102
E-Mail: rs.kulmbach@kulmbach.net**

Anmeldung für das Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldung für die 5. Jahrgangsstufe der Carl-von-Linde-Realschule findet von

Montag, 06. bis Freitag, 10. Mai 2024

Montag - Mittwoch: 09.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag: wegen Feiertag geschlossen

Freitag: 09.00 bis 13.00 Uhr

statt. Gerne kann vorab der Anmeldebogen unter <https://anmeldung.realschulekulmbach.de> ausgefüllt und abgesendet werden. Zur An-

meldung sind Geburtsurkunde und Übertrittszeugnis erforderlich sowie ggf. der Sorgerechtsbeschluss oder ein Legastheniegutachten. Für alle Schüler/-innen der 4. Jahrgangsstufe wird ein Übertrittszeugnis erstellt.

Die Staatliche Realschule Kulmbach nimmt Jungen und Mädchen auf. Eine Differenzierung nach Wahlpflichtfächergruppen erfolgt in der Realschule ab der 7. Jahrgangsstufe.

Es besteht das Angebot der offenen Ganztageschule, die Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen offensteht und eine pädagogische Betreuung am Nachmittag vorsieht. **Außerdem wird wieder eine gebundene Ganztagesklasse für die Jahrgangsstufe 5 angeboten mit Pflicht- und Förderunterricht sowie Hausaufgabenbetreuung und Freizeitangeboten am Nachmittag.**

Auch für alle weiteren Fünftklässler wird es ein entsprechendes Neigungsangebot aus dem sportlichen, musisch-künstlerischen oder naturwissenschaftlichen Bereich geben.

Voraussetzungen für die Aufnahme:

Die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule setzt voraus, dass ein Grundschüler/eine Grundschülerin der Jahrgangsstufe 4 einen Notendurchschnitt von 2,66 oder besser im Übertrittszeugnis erreicht hat. Für die Zuerkennung dieser Eignung wird der Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht berechnet.

Schüler/-innen aus der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule sind bei einem Durchschnitt von 2,5 oder besser aus Deutsch und Mathematik im **Jahreszeugnis** für die Realschule geeignet. **Eine Voranmeldung dieser Schüler sollte zum oben genannten Termin erfolgen.** Das Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 ist hierbei vorzulegen. Ein Probeunterricht findet für Jahrgangsstufe 5 **nicht** statt.

Der Schüler/die Schülerin darf zudem am 30. September 2024 das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schüler/-innen der 4. Jahrgangsstufe, die als geeignet für die Mittelschule qualifiziert sind, müssen vom 14.05. bis 16.05.2024 am Probeunterricht der Carl-von-Linde-Realschule Kulmbach teilnehmen.

Die Carl-von-Linde-Schule veranstaltet am Freitag, 15.03.2024, um 16:00 Uhr einen Informationsveranstaltung mit Schnuppernachmittag zum Übertritt an unsere Schule.

Interessierte Eltern mit ihren Kindern sind hierzu herzlich eingeladen.

Kulmbach, 12. Januar 2024
M. Popp
Realschulkonrektor

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 bis spätestens 01.02.2024 an die Gemeinde Harsdorf zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD.-Nr. an die Gemeinde Harsdorf geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2024 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	45,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	85,00 €
Kampfhund	750,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Treggast, 09. Januar 2024
Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

**Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 und
Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden**

Die Verwaltungsgemeinschaft Treggast macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 bis spätestens 01.02.2024 an die Gemeinde Ködnitz zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD.-Nr. an die Gemeinde Ködnitz geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2024 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	45,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	85,00 €
Kampfhund	750,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Treggast innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Treggast, 09. Januar 2024
Gemeinde Ködnitz
Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Treggast

**Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 und
Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden**

Die Verwaltungsgemeinschaft Treggast macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 bis spätestens 01.02.2024 an die Gemeinde Treggast zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD.-Nr. an die Gemeinde Treggast geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2024 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	45,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	85,00 €
Kampfhund	750,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Treggast innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Treggast, 09. Januar 2024
Gemeinde Treggast
Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2024 und
Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden**

Die Gemeinde Neuenmarkt macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2024 mit Fälligkeit 01.04.2024 an die Gemeinde Neuenmarkt zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD-Nr. an die Gemeinde Neuenmarkt geleistet werden.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2024 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	30,00 €
Steuer für den 2. Hund	60,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	90,00 €
Kampfhund	600,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Gemeinde Neuenmarkt innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Neuenmarkt, 17. Januar 2024
Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

**Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2024**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Neuenmarkt hat noch keine Rechtswirksamkeit erlangt. Während der haushaltslosen Zeit gelten kraft Gesetzes für die Realsteuern die Hebesätze des Vorjahres (Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586)).

Im Haushaltsjahr 2023 waren die Realsteuerhebesätze, wie folgt, festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	320 v. H.
Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke)	320 v. H.
Gewerbsteuer	330 v. H.

Damit ist bislang keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2023 eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 vorerst verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen kostenfrei auf ein Konto der Gemeindekasse Neuenmarkt zu überweisen. Soweit der Gemeinde Neuenmarkt SEPA-Lastschriftmandate erteilt wurden, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Neuenmarkt - Rathaus, Zimmer 6 - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, in Neuenmarkt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neuenmarkt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neuenmarkt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuenmarkt, 17. Januar 2024

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2024

Mit Beschluss vom 18.12.2023 hat der Marktgemeinderat des Marktes Thurnau für das Kalenderjahr 2024 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	345 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	340 v.H.
Gewerbesteuer	340 v.H.

Damit ist keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2023 eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert

hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranschlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Marktgemeindekasse Thurnau zu überweisen. Soweit dem Markt Thurnau SEPA-Lastschriftmandate erteilt wurden, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Marktverwaltung Thurnau, Oberer Markt 28, Zimmer 08, 95349 Thurnau während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thurnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thurnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Thurnau, 17. Januar 2024

Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach
- Stadtwerke -

1.)

Bekanntgabe der Wasserhärte

Der Deutsche Bundestag hat am 01. Februar 2007 die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) beschlossen. Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Nach § 9 des Gesetzes sind die Wasserversorgungsunternehmen in Zukunft verpflichtet, dem Verbraucher die Härtebereiche des Trinkwassers anzugeben.

Härtebereich weich: < 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH)

Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 °dH)

Härtebereich hart: > 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kulmbach liegt der Härtebereich „mittel“ vor.

Grundlage ist die Wasseranalyse vom 06.11.2023, bei der eine Gesamthärte von 9,0° dH = 1,61 mmol/l bestimmt wurde.

Eine Ausnahme stellen die Ortsteile Lösau, Oberndorf, Eggenreuth, Dörnhof und Grundhaus sowie das Anwesen in Kulmbach „Am Steinbruch 11“ dar, da für dort das Wasser von der Rodacher Gruppe bezogen wird. Hier liegt der Härtebereich „mittel“ vor, Gesamthärte 10,7° dH = 2,08 mmol/l (Analyse vom 08.11.2023).

2.)

Bekanntgabe der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

Gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 dürfen zur Trinkwasseraufbereitung nur Stoffe verwendet werden, die in einer entsprechenden Liste vom Umweltbundesamt geführt werden. Die vollständige Liste wird bei jeder Aktualisierung, gemäß § 20 Absatz 1 der TrinkwV 2023, durch das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht.

Wir, als Ihr örtlicher Wasserversorger sind nach § 26 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung verpflichtet, regelmäßig die jeweils bei uns verwendeten Aufbereitungsstoffe bekannt zu geben.

2.1) Folgende Aufbereitungsstoffe kommen im Wasserwerk Grundmühle in Marktschorgast zum Einsatz, welches das gesamte Kulmbacher Ortsnetz mit Wasser versorgt:

Marmorfilterkies (Calciumcarbonat): Zur Aufhärtung und Filtrierung des Wassers, sowie zur Einstellung des Kalk-Kohlensäuregleichgewichtes (Entsäuerung).

Chlordioxid: Zur Desinfektion des Wassers, mit einem Gehalt von 0,05 mg/l bis max. 0,20 mg/l Chlordioxid am Wasserwerksausgang. Die Desinfektion stellt sicher, dass die Trinkwasserbeschaffenheit auf dem Transportweg von Marktschorgast nach Kulmbach unverändert bleibt (Sicherheitschlorung).

Da im Wasserwerk Kulmbach keine Chlordioxidkonzentrationen mehr messbar sind, sind nur folgende Wasserabnehmer von Chlordioxidkonzentrationen im Wasser betroffen:

Die Gemeinde Marktschorgast, die Abnehmer in Wirsberg, Unterlangenroth, See, das Pumpwerk der FWO in See und die Gemeinde Ködnitz.

In Kulmbach direkt sind betroffen: die „Obere Buchgasse“, „Untere Buchgasse“, die Anwesen „Am Grünwehr“ 17, 19/21, 32, 34, 36, 38, 40 und die Anwesen „Am Schwimmbad“ 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, sowie die Kleingartenanlage (Stadtverb. Der Kleingärtner e. V.) neben der Flutmulde.

2.2) Für die Aufbereitung des Wassers in den Ortsteilen Lösau, Oberndorf, Eggenreuth, Dörnhof und Grundhaus sowie für das Anwesen in Kulmbach „Am Steinbruch 11“ (Wasserbezug von der Rodacher Gruppe) kommt lediglich der Stoff „Semidol K1“ (Dolomitisches Filtermaterial) zur Entsäuerung des Wassers zum Einsatz.

Die jeweils aktuellsten Wasseranalysen finden Sie auf der Homepage der Stadtwerke Kulmbach, www.stadtwerke-kulmbach.de.

Stephan Pröschold
Stadtwerke Kulmbach
Werkleiter

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Markt Marktschorgast (BGS-EWS)

vom 17. Januar 2024

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 34 vom 23. August 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 28 vom 21. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baulichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktschorgast, 17. Januar 2024

Markt Marktschorgast
Benker
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Zehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Markt Marktschorgast (BGS-WAS)

vom 17. Januar 2024

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996

(Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 48 vom 04. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktschorgast, 17. Januar 2024

Markt Marktschorgast

Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Rechtsverordnung
des Marktes Marktschorgast
über den Ladenschluss im Markt Marktschorgast
für das Jahr 2024**

vom 17. Januar 2024

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 i. d. F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) BayRS 8050-20-1-A erlässt der Markt Marktschorgast folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Marktschorgast dürfen Devotionalien, Badegegenstände, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 78421-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2024 feilgehalten werden:

17.03., 24.03., 29.03., 31.03., 01.04., 07.04., 14.04., 21.04., 28.04., 01.05., 05.05., 09.05., 12.05., 19.05., 20.05., 26.05., 30.05., 02.06., 09.06., 16.06., 23.06., 30.06., 07.07., 14.07., 21.07., 28.07., 04.08., 11.08., 15.08., 18.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09., 03.10., 24.11., 01.12., 08.12.2024

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024.

Marktschorgast, 17. Januar 2024

Markt Marktschorgast

Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung des Marktes Kasendorf
über die Einbeziehung der Grundstücke Fl.Nrn. 1356 und 1357/2
der Gemarkung Schirradorf in die im
Zusammenhang bebauten Bereiche
des Gemeindeteils Welschenkahl
- Ergänzungssatzung -
Beendigung des Verfahrens**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 17.01.2024 nach Abwägung der in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Belange beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der o. g. Ergänzungssatzung zu beenden.

Kasendorf, 18. Januar 2024

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landkreis Kulmbach

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Steinachtal mit Nebentälern“
im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach**

Vom 11.01.2024

Auf Grund von § 26 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs 1 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 723), erlässt der Landkreis Kulmbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinachtal mit Nebentälern“ im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach vom 27. Juli 1984 (RABl OFr. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. November 2001 (RABl OFr. S. 184), wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (§ 1 der Verordnung) wird die in den beiliegenden Karten M 1:10.000 und M 1:1.500 gekennzeichnete Fläche (Marktgemeinde Grafengehaig, Ortsteil Guttenberger Hammer) herausgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

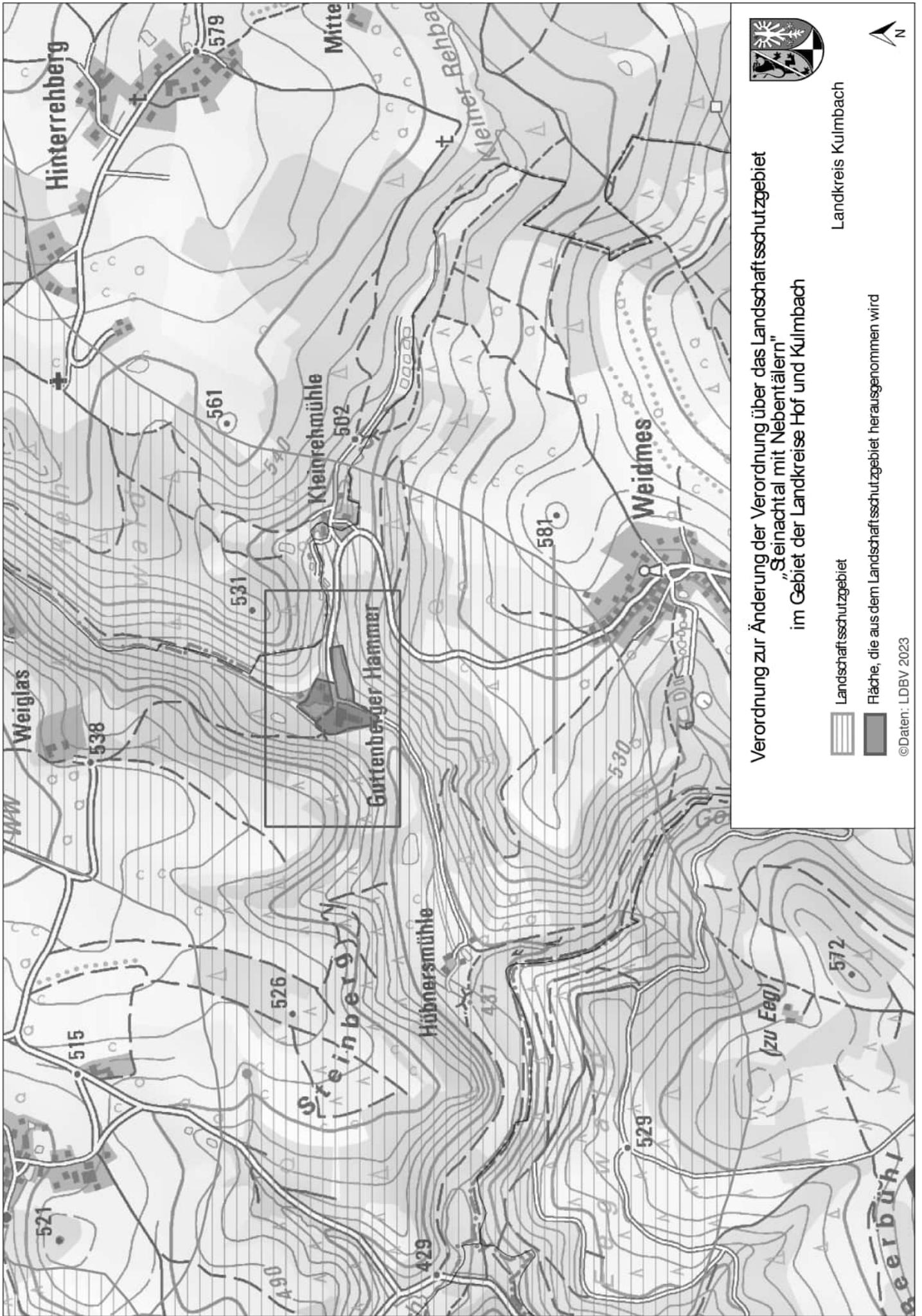
Kulmbach, 11. Januar 2024

Landkreis Kulmbach

Klaus Peter Söllner

Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel-exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



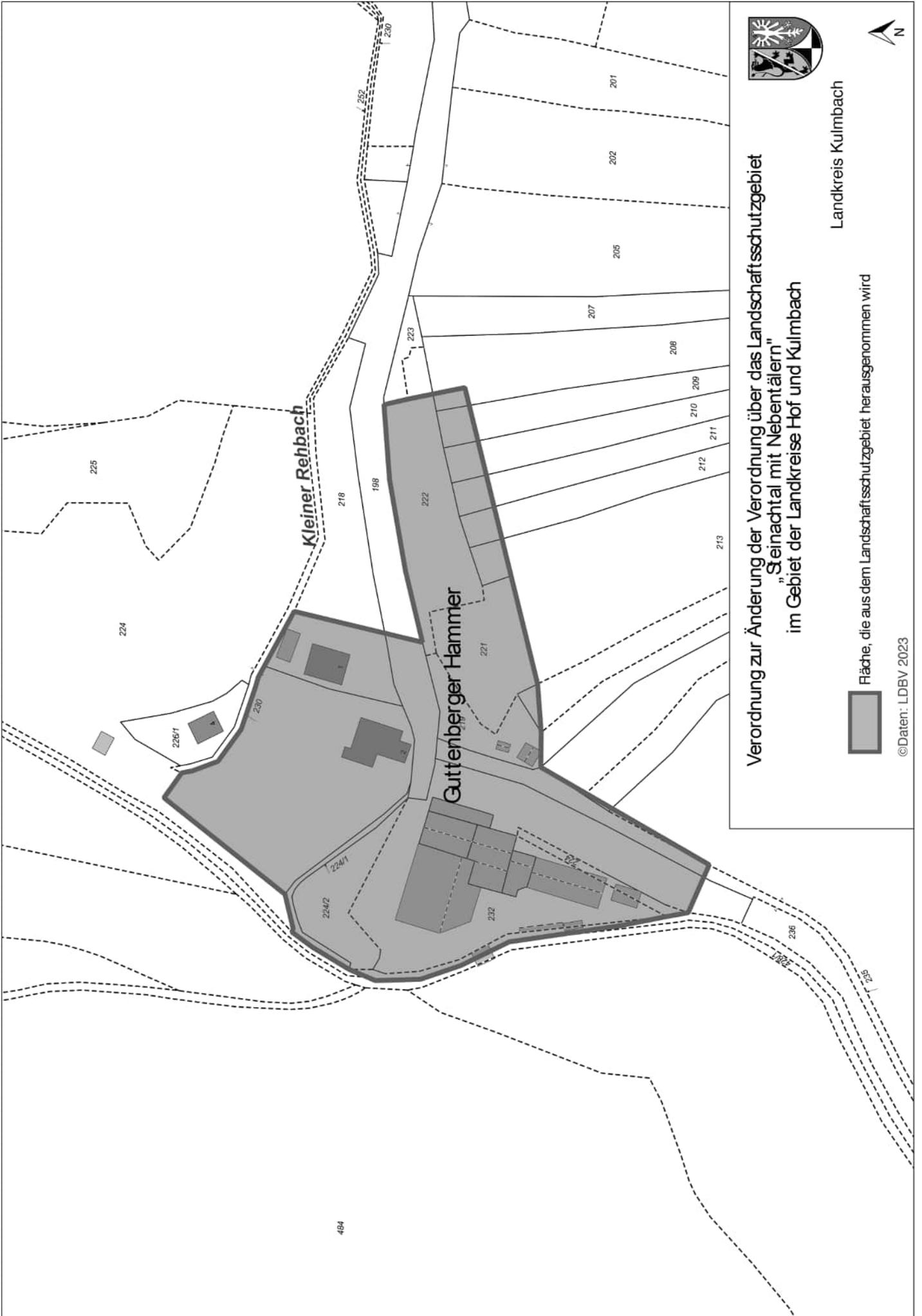
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Steinachtal mit Nebentälern"
im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird

©Daten: LDBV 2023

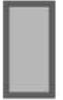
Landkreis Kulmbach





Landkreis Kulmbach

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Steinachtal mit Nebentälern"
im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach



Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird

© Daten: LDBV 2023